



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Soci t  des V t rinaires Suisses
Societ  delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

FVH Fortbildungskontrolle

Merkblatt

1 Rezertifizierung

FVH-Titeltr gerinnen und Titeltr ger sind verpflichtet sich regelm ssig fortzubilden. Das Erf llen der Fortbildungspflicht wird von GST und Fachsektionen gemeinsam periodisch kontrolliert. Die Titeltr gerInnen werden dazu von GST und Fachsektion aufgefordert, ihre Fortbildungsnachweise einzureichen.

2 Erl uterung zu Bildungspunkten (BP)

Alle Kalenderjahre sind mindestens 10 Bildungspunkte zu erlangen und nachzuweisen. Die besuchten Veranstaltungen m ssen in einem Bezug zum Fachbereich des Titeltr gers stehen. Bildungspunkte werden grunds tzlich f r in- und ausl ndische Bildungsveranstaltungen und Kongresse vergeben, sofern diese von der GST oder einer Fachsektion anerkannt wurden. ATF Stunden werden automatisch in Bildungspunkte umgerechnet (3 ATF Stunden entsprechen 1 BP).

Die Fachsektionen legen Details zu zus tzlichen Vorgaben in ihren FVH Weiterbildungsprogrammen fest.

3 Nachweiserbringung

Die Titeltr gerInnen sind daf r verantwortlich ihre Fortbildungsaktivit ten nachzuweisen. Bitte verwenden Sie dazu die Vorlage der [Fortbildungstabelle](#) und senden Sie diese Excel-Tabelle zusammen mit Kopien der Teilnahmebest tigungen (PDF) elektronisch an: fortbildung@gstsvs.ch mit dem Vermerk "Rezertifizierung".

4 Nichterf llen der Fortbildungspflicht

FVH-Titeltr ger, welche ihre Fortbildungspflicht nicht erf llt haben, k nnen fehlende Bildungspunkte im Laufe des folgenden Kalenderjahres nachholen. Bei l ngerem Unterbruch der beruflichen T tigkeit kann der Titel mittels schriftlichen Antrags sistiert werden. Titeltr gerInnen, welche sich nicht im vorgeschriebenen Rahmen fortbilden, kann der Titel entzogen werden.

5 Grundlagen

[Bildungsordnung GST \(R-FBBO\)](#)
[Fortbildungstabelle Formular](#)

Juni 2015